

per E-Mail an
info.bd@sg.ch

Kanton St. Gallen
Baudepartement
Amt für Wasser und Energie
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

St.Gallen, 11. Februar 2020

2. Vernehmlassung: Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SVP des Kantons St. Gallen dankt dem Baudepartement für die Unterlagen und für die Mitwirkung an der 2. Vernehmlassung: Nachtrag zum Wasserbaugesetz.

Schon in der 1. Vernehmlassung haben wir uns geäußert und ist Bestandteil der 2. Vernehmlassung. Einige Anliegen sind aufgenommen worden. Des Weiteren werden wir unsere Meinung bei einzelnen Punkten konkretisieren.

1. Baubewilligungsverfahren

Wir begrüßen ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren und die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung analog zu den Bestimmungen des neuen Planungs- und Baugesetzes. Die verschiedenen Interessengruppen müssen aber in der Begleitgruppe des Projektes mitwirken können. So wird gewährleistet, dass keine einseitigen Interessen von Behörden und Verwaltung etc. einen Vorteil haben.

2. Abschaffung der Perimeterpflicht

Die Perimeterpflichtigen Grundeigentümer werden für Bauten und den Unterhalt von Gemeindegewässern aktuell immer noch zu viel belastet. Die Bauten und den Unterhalt von Gemeindegewässern nützt allen in der Gemeinde. Die Perimeterpflicht wie man sie bis heute kennt, ist veraltet und muss überarbeitet werden. Eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinde bei Gemeindegewässern ist zu begrüßen. Eine Kann-Formulierung ist nicht praktikabel und kann nicht unterstützt werden.

3. Rückhalteraum

Wir halten an unsere Meinung bei den Rückhalteräumen von der 1. Vernehmlassung fest. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in diesen Rückhalteräumen übernehmen gegenüber allen anderen Grundeigentümern eine Dienstbarkeit. Die muss vollumfänglich finanziell als auch materiell abgegolten werden. Da sie gegenüber der Allgemeinheit eine grosse Last auf sich nehmen.

Mögliche Entschädigung der Dienstbarkeit gegenüber der Allgemeinheit.

- Einmalige Zahlung
- Jährliche Zahlung
- Minderwertentschädigung bei Verkauf der Liegenschaften
- Dienstbarkeitszahlung bei einem Schadenfall
- Abgeltung zusätzlicher Versicherungsleistungen

Diese Dienstbarkeit muss in einer Form abgegolten werden, da das Grundstück belastet wird und alle anderen Grundstücke entlastet werden. Der Lasten/Nutzen muss entsprochen werden.

4. Weiteres

Ein weiteres Anliegen sieht die SVP mit der Motion 42.16.09 „Kein Kulturlandverlust bei der Gewässerraumausscheidung“. Es muss möglich sein, die Anliegen der Motion 42.16.09 im Nachtrag zum Wasserbaugesetz zu berücksichtigen.

Im Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sieht der Gesetzgeber vor, dass bei der Ausscheidung des Gewässerraumes einem Verlust an Fruchtfolgen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten ist.

Nach Art. 14 dieses überarbeiteten Wasserbaugesetzes sind in den Grundsätzen mögliche Schutzbestimmungen aufgeführt. Für den Verlust der Fruchtfolgeflächen muss auch hier Ersatz zu leisten sein.

Nach Art. 36a Absatz 1 und Art. 38a Absatz 1 des GSchG sind die betroffenen Kreise anzuhören. Den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen die sich aus der Revitalisierung ergeben zu berücksichtigen. Diese zwei Anliegen sind im neuen Wasserbaugesetz ebenfalls einzubeziehen. Es muss ein Interessenabwägung der Ökologie und der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen.

Wir behalten uns vor, in der Beratung im Kantonsrat noch weitere kritische Punkte einzubringen und oder Anträge zu stellen. Die nicht angesprochenen Themen dürfen nicht als unsere zustimmende Haltung interpretiert werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Parteipräsident